

Geschäftszahl oder -zahlen:  
BKA-351.000/0020-MRD/19  
BMöDS-11200011-I/A/5/2019  
BMF-280806/0005-GS/VB/2019

**52/16**  
Zur Veröffentlichung bestimmt

## Vortrag an den Ministerrat

### Besteuerung der digitalen Wirtschaft (Digitalsteuerpaket)

Mit der rasant voranschreitenden Digitalisierung verlieren jahrzehntelang bewährte Besteuerungsmethoden ihre Wirkung und Treffsicherheit. Internationale Konzerne im Bereich der digitalen Wirtschaft zahlen damit oftmals wesentlich weniger Steuern als vergleichbare Unternehmen in anderen Branchen. Um dem Rechnung zu tragen, soll daher eine Digitalsteuer auf Online-Werbung eingeführt werden. Mit dem Digitalsteuergesetz 2020 sollen bestimmte Dienstleistungen der „digital economy“ mit Österreichbezug steuerlich erfasst werden. Der Vorschlag orientiert sich auch am Digital-Advertising-Tax-Vorschlag, der im März 2019 auf EU-Ebene nicht die Zustimmung aller EU-Mitgliedstaaten erzielen konnte.

Auch in den Bereichen „sharing economy“ und Onlineversandhandel sollen Maßnahmen gesetzt werden, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Um eine korrekte Besteuerung zu ermöglichen, sollen für Online-Vermittlungs-Plattformen Meldepflichten und Haftungsbestimmungen eingeführt werden. Im Bereich des Onlineversandhandels sollen Änderungen bei der Umsatzsteuer insbesondere für Waren aus Drittstaaten vorgenommen werden um den inländischen Handel zu schützen.

Ziel der Bundesregierung ist mehr Steuerfairness im Bereich der Digitalwirtschaft sicherzustellen. Mit dem Digitalsteuerpaket soll ein wichtiger Beitrag zur Steigerung der Steuergerechtigkeit geleistet werden.

### Maßnahmen im Überblick:

- Digitalsteuer auf Online-Werbung für digitale Großkonzerne und Stärkung des österreichischen Medienstandorts
- Volle Haftung für Informationsverpflichtungen von Online-Vermittlungs-Plattformen
- Umsatzsteuerpflicht für digitale Händler-Plattformen

## **Einführung einer Digitalsteuer auf Online-Werbung für digitale Großkonzerne und Stärkung des österreichischen Medienstandorts**

Um mehr Steuergerechtigkeit sicherzustellen, sollen internationale Konzerne im Bereich der digitalen Wirtschaft einer österreichischen Digitalsteuer in Höhe von 5% unterliegen. Die Steuer soll für Umsätze im Bereich der Online-Werbung gelten. In Zukunft soll demnach beispielsweise Suchmaschinenwerbung der neuen Digitalsteuer unterliegen.

Die Digitalsteuer auf Online-Werbung soll für Konzerne mit einem weltweiten Umsatz von zumindest 750 Mio. Euro im Jahr anwendbar sein (ausgenommen sind Umsätze aufgrund gesetzlicher Verpflichtung). Als zusätzliche Voraussetzung müssen mindestens 25 Mio. Euro digitaler Werbeumsatz im Jahr in Österreich erzielt werden.

Aus den zusätzlichen Mitteln der Digitalsteuer sollen zumindest 15 Mio. Euro für den digitalen Transformationsprozess österreichischer Medienunternehmen herangezogen werden. Insbesondere der damit zusammenhängende Ausbau der Digital-Angebote sowie deren konstante Weiterentwicklung an das sich stetig ändernde Nutzerverhalten sollen durch diese Mittel gefördert werden. Gerade durch die Marktmacht der Internetgiganten ist dieser Transformationsprozess nicht alleine durch kommerzielle Geschäftsmodelle zu bewerkstelligen. Um heimische Identität für die Zukunft zu sichern und den österreichischen Medienstandort zu stärken, sollen mit dieser Maßnahme gemäß dem Grundsatz „Geld für Wandel“ die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen.

## **Volle Haftung für Informationsverpflichtungen von Online-Vermittlungs-Plattformen**

Um mehr Fairness gegenüber den heimischen Tourismusbetrieben herzustellen, soll eine Informationsverpflichtung im Bereich der „sharing economy“ eingeführt werden. Dabei sollen Betreiber von Online-Vermittlungs-Plattformen für die Abgabenerhebung relevante Informationen über Dienstleistungen im Bereich der „sharing economy“, die über sie abgewickelt werden („Vermieter“, Leistungsort, Zahlungsbeträge, etc.), aufzeichnen und der Finanzverwaltung verpflichtend übermitteln. Die Plattform soll im Falle einer diesbezüglichen Sorgfaltspflichtverletzung zur Haftung bei nicht versteuerten Umsätzen durch den „Vermieter“ herangezogen werden können.

## **Umsatzsteuerpflicht für digitale Händler-Plattformen**

### **Abschaffung der Steuerbefreiung bei Lieferungen von Waren aus Drittländern bis zu 22 Euro**

Bisher gilt für Paketlieferungen aus Drittstaaten eine Umsatzsteuerbefreiung bis zu einem Warenwert von 22 Euro. Um die Umsatzsteuer zu umgehen, sind viele solcher Pakete, die (vor allem aus China) nach Österreich geliefert werden, falsch deklariert. Aus diesem Grund soll die derzeit geltende Umsatzsteuerbefreiung für Einfuhren von geringem Wert (22 Euro) abgeschafft werden. Hierdurch kommt es zu einer Versteuerung der Lieferungen drittländischer Waren ab dem ersten Cent. Die Abschaffung der Steuerbefreiung soll zu einer Stärkung der Wettbewerbsbedingungen des europäischen/inländischen Handels führen.

Bereits im Jahr 2019 werden diese Kleinwertsendungen durch Schwerpunktaktionen einer verstärkten Kontrolle unterzogen. Im Jahr 2020 werden in weiterer Folge erste Piloten für ein elektronisches Risikomanagement starten. Die letzte Ausbaustufe wird mit dem Wegfall der gesetzlichen Kleinwertgrenze von 22 Euro abgeschlossen.

### **Online-Plattformen werden für Waren aus Drittstaaten zu Steuerschuldern**

Online-Plattformen gelten derzeit nicht als Steuerschuldner bei Fernverkäufen aus Drittländern. Der Großteil des Onlineversandhandels von Gegenständen – insbesondere aus Drittstaaten – wird durch die Nutzung einer Online-Plattform ermöglicht. Daher sollen in diesem Bereich Maßnahmen gesetzt werden, die insbesondere bei Lieferungen aus Drittstaaten dafür sorgen, dass das Steueraufkommen gesichert wird und faire Wettbewerbsbedingungen für den inländischen Handel bestehen. Online-Plattformen sollen daher für Zwecke der Umsatzsteuer bei grenzüberschreitenden Lieferungen aus Drittstaaten an Private (Endkunden) als Lieferer gelten.

### **Entfall der Lieferschwelle beim Versandhandel**

Die Versandhandelsregelung bei der Umsatzsteuer sieht derzeit eine Lieferschwelle von 35.000 Euro vor. Demnach unterliegen Unternehmer aus anderen EU-Mitgliedstaaten bei Versandhandelsumsätzen an österreichische Private grundsätzlich erst ab Überschreiten der Lieferschwelle der österreichischen Umsatzsteuer. Diese Lieferschwelle soll nun beim innergemeinschaftlichen Versandhandel entfallen. Mit dieser Regelung wird erreicht, dass Unternehmer aus anderen Mitgliedstaaten bei Versandhandelsumsätzen an österreichische Private grundsätzlich bereits ab dem ersten Cent österreichische Umsatzsteuer zu entrichten haben. Abweichend davon soll die Besteuerung von Kleinstunternehmern (Umsätze bis 10.000 Euro) im Ansässigkeitsstaat erfolgen.

Durch die angeführten Maßnahmen im Bereich der digitalen Wirtschaft soll es insgesamt zu Steuermehreinnahmen im Ausmaß von mehr als 200 Mio. Euro pro Jahr kommen.

Wir stellen daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle die oben angeführten Maßnahmen beschließen und die nach dem Bundesministerengesetz 1986 jeweils zuständigen Bundesministerinnen bzw. Bundesminister beauftragen, Gesetzesentwürfe mit den oben angeführten Inhalten, samt Vorblatt und Erläuterungen der Bundesregierung zur Genehmigung und in weiterer Folge dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.

2. April 2019

Sebastian Kurz  
Bundeskanzler

Heinz-Christian Strache  
Vizekanzler

Mag. Gernot Blümel  
Bundesminister

Hartwig Löger  
Bundesminister